

II-12015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7389/1-Pr 1/90

5488 IAB

1990 -07- 16

zu 5580 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5580/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Ofner (5580/J), betreffend Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 unter anderem im Bereich des Gesellschaftsdiebstahls, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 umfaßte ca. 180 Änderungen in insgesamt 18 Gesetzen, die zum überwiegenden Teil am 1.3.1988, zum Teil aber erst am 1.1.1989 und am 1.1.1990 in Kraft traten. Soweit danach im jetzigen Zeitpunkt eine Gesamtbeurteilung seiner Auswirkungen möglich ist, lassen sich diese in allen wichtigen Punkten als positiv bezeichnen. Mit dem einstimmig beschlossenen Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde meines Erachtens ein auch von der Praxis weitgehend und rasch angenommener, wichtiger Schritt in der Rechtsfortbildung getan.

Die Aufhebung der Diebstahlsqualifikationen des § 127 Abs. 2 StGB wurde erstmals in dem 1981 von der Vereinigung der österreichischen Richter vorgelegten sogenannten "Notstandsbericht zur Lage der Justiz in Österreich" angeregt. Der Justizausschuß begründete diese im Strafrechtsänderungsgesetz 1987 verwirklichte Änderung zum einen damit,

- 2 -

daß von der sechs Monate übersteigenden Strafdrohung so gut wie nie Gebrauch gemacht werde (Beispielsweise wurde im Jahre 1987 nur 1 % der wegen Gesellschaftsdiebstahls [§ 127 Abs. 2 Z 1 StGB aF] verurteilten Erwachsenen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten und nur 0,8 % der wegen dieses Delikts verurteilten Jugendlichen [unter Anwendung des § 11 JGG 1961] zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt). Zum anderen vertrat der Justizausschuß die Auffassung, daß die Regelung des § 127 Abs. 2 StGB den Beschuldigten durch den mit einem Gerichtshofverfahren typischerweise verbundenen höheren Aufwand und nicht zuletzt die Rechtsprechung mit Abgrenzungsproblemen belaste, die zum kriminalpolitischen Nutzen in keinem Verhältnis stünden, weshalb dem Wunsch der Praxis nach Aufhebung dieser Bestimmung entsprochen werden könne; dem gegebenenfalls höheren Unrechts- bzw. Schuldgehalt der von § 127 Abs. 2 StGB umfaßten Fälle werde im Rahmen der Strafbemessung weiterhin Rechnung zu tragen sein.

Ich halte diese Einschätzung des Justizausschusses auch heute noch für zutreffend. Von durch das Strafrechtsänderungsgesetz bewirkten "Mißständen" im Bereich des Gesellschaftsdiebstahls kann daher meiner Meinung nach keinesfalls gesprochen werden, weshalb diesbezüglich auch die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes nicht geplant ist. Ich möchte hinzufügen, daß die Entwicklung der Vermögenskriminalität in den letzten Monaten nach meinem Dafürhalten in keinerlei Zusammenhang mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 steht. Die in Teilen Österreichs zu beobachtende Zunahme von Eigentumsdelikten - vornehmlich geringeren Schweregrades - dürfte zu einem erheblichen Teil auf den vermehrten Grenzverkehr und die stärkere Mobilität im Zusammenhang mit der Öffnung der Grenzen im Osten des Bundesgebietes zurückzuführen sein.

- 3 -

Zu 5 bis 7:

Das Bundesministerium für Justiz hat die Anwendung und Interpretation des § 42 StGB durch Rechtsprechung und Lehre aufmerksam verfolgt und ist sich bewußt, daß - namentlich durch die jüngere Judikatur des Obersten Gerichtshofes - der Anwendungsbereich des § 42 StGB im Verkehrsstrafrecht stark eingeschränkt ist. Ich glaube aber nicht, daß eine Änderung des § 42 StGB der geeignete Weg wäre, bei Verkehrsunfällen entstandene fahrlässige (leichte) Körperverletzungen zu entkriminalisieren. Eher schiene mir eine entsprechende Novellierung des § 88 StGB in der nächsten Legislaturperiode überlegenswert. Diesbezüglich verweise ich auf meine Antwort vom 21.6.1990 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen, betreffend Novellierung des § 42 StGB (5428/J-NR/1990).

13. Juli 1990

